

Magdeburg, den 28.01.2015
Le-he

Präsidiumssitzung Nr. 163
Datum: 16.02.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird mit folgenden Erweiterungen festgestellt:

- *TOP 8.2 Finanzierung einer Interessenvertretung des Kommunalwalds in Deutschland und Europa*
- *TOP 8.3 Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA; Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes*

Magdeburg, den 27.01.2015
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 163
Datum: 16.02.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift über die 162. Sitzung des Präsidiums am 01.12.2014**

Anlagen

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die 162. Sitzung des Präsidiums am 01.12.2014 wird genehmigt.

Begründung:

Die Niederschrift wurde per E-Mail am 12.01.2015 an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums gesandt.

Magdeburg, den 28.01.2015
Jl-he

Präsidiumssitzung Nr. 163
Datum: 16.02.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 3 **Finanzausgleichsgesetz 2015/2016;
Bewertung und Überlegungen zu den Möglichkeiten einer
Kommunalverfassungsbeschwerde**

Anlagen

Bisherige Beratung: 161. Präsidiumssitzung am 20.10.2014 (TOP 3)
162. Präsidiumssitzung am 01.12.2014 (TOP 3)

Beschlussvorschlag: *Aussprache*

Begründung:

Das zweite Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 17.12.2014 wurde am 23.12.2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl. LSA Nr. 24/2014) veröffentlicht und ist am 01. Januar 2015 in Kraft getreten. Mit E-Mail vom 21.01.2015 teilte das Statistische Landesamt mit, dass zum 04.02.2015 die Festsetzung der Leistungen nach § 4 (Auftragskostenpauschale), § 4a (Mehrbelastungen Aufnahme-gesetz), § 5 (Erstes und Zweites Funktionalreformgesetz), § 9 (SGB VIII), § 10 (Schülerbeförderung), § 11 (Kreisstraßenunterhaltung) und § 16 (Investitionspauschale) vorgesehen ist. Die Vorbereitungen für die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen (§ 12 FAG) sind hingegen nicht abgeschlossen, so dass zum 10. Februar 2015 ein Abschlag in Höhe der letzten Rate des Jahres 2014 überwiesen wird. Für die Zuweisungen nach § 7 (SGB II) und § 8 FAG (SGB XII) erfolgen gemäß § 26 Abs. 2 FAG zunächst ebenfalls Abschlagszahlungen in Höhe der letzten Rate der Festsetzung für das Haushaltsjahr 2014.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 11.12.2014 haben wir Sie über den Beschluss des Landtages für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und über die gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf vom September 2014 vorgenommenen Änderungen informiert. Aufgrund dieser Änderungen erhöhte sich die FAG-Masse gegenüber dem ursprünglich vorgesehenen Volumen, wenn auch nur marginal. Gegenüber dem FAG 2014 reduziert sich somit nach wie vor die FAG-Masse deutlich, und zwar um rd. 82 Mio. Euro und dies trotz der umfangreichen Protestaktion auf dem Domplatz im November 2014 und der umfassenden Pressearbeit der Landesgeschäftsstelle und vieler Mitglieder.

Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass die Landesregierung nicht der Forderung der kommunalen Spitzenverbände zur Berücksichtigung der November-Steuerschätzung 2014 gefolgt ist. Die November-Steuerschätzung 2014 geht gegenüber der Mai-Steuerschätzung 2014 für die Jahre 2015 und 2016 jeweils von ein um rd. 30 Mio. Euro geringeren Steuereinnahmenvolumen der Kommunen aus. Damit erfolgt zum jetzigen Stand in 2015 und 2016 aufgrund der fehlenden Spitzabrechnung allein aus diesem Gesichtspunkt eine deutliche Unterzeichnung der FAG-Masse von zusätzlichen rd. 30 Mio. Euro.

Mit dem E-Mail-Rundschreiben vom 11.12.2014 haben wir zudem eine erneute Bewertung zum FAG vorgenommen. Aufgrund der Nichtberücksichtigung einer Vielzahl von Forderungen der kommunalen Spitzenverbände und der Tatsache der deutlichen Reduzierung der Mittel wird das Gesetz äußerst kritisch gesehen. Nicht berücksichtigt wurden demnach u.a.:

- die Aufgabe des Benchmarkansatzes „Best Practice LSA“,
- die adäquate Berücksichtigung von Konsolidierungserfolgen,
- die Berücksichtigung der November-Steuerschätzung 2014 bzw. Einführung einer Spitzabrechnung,
- das Ausbleiben der bedarfsmindernden Anrechnung der kommunalen Entlastung aus der Bundesentlastung i. H. v. 1 Mrd. Euro ab 2015, über die wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 22.01.2015 informiert hatten und
- die Beibehaltung des bisherigen Niveaus der pauschalen Pflichtzuführung.

Im Vorfeld und auch im Nachgang der Beschlussfassung zum FAG 2015/2016 wurde in der Presse vereinzelt von Mitgliedern auf eine sich abzeichnende Klage gegen das neue FAG abgestellt. Der Landesgeschäftsstelle liegen bisher keine konkreten Interessenbekundungen einzelner Mitglieder für eine solche Klage vor. Eine Klage kann grundsätzlich nur von einer oder mehreren Kommunen eingereicht werden. Der SGSA ist nicht klagebefugt.

Derzeit prüft die Landesgeschäftsstelle die Erfolgsaussichten einer eventuellen Verfassungsbeschwerde gegen das FAG 2015/2016. Diesbezüglich sind tiefergehende Analysen notwendig und folgende grundlegende Fragestellungen zu beachten:

- Auswertung der bisherigen Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichtes Sachsen-Anhalt,
- mögliche Ansatzpunkte für eine Verfassungsbeschwerde (Klageweg)
 - mangelnde Auskömmlichkeit der FAG-Masse und/oder
 - Verletzung des so genannten Willkürverbots),
- Nachweis der kommunalindividuellen Betroffenheit potentieller Kläger,
- eventuelle Verfristung,

- Verlagerung von Entscheidungen zur Weiterentwicklung des FAG von der politischen auf die juristische Ebene.

Dazu wurde u.a. ein erstes Gespräch mit Herrn Rechtsanwalt David geführt. Herr David hatte die Verfassungsbeschwerde gegen das FAG 2010/2011 nach der Erkrankung des ursprünglich beauftragten und inzwischen verstorbenen Anwalts Prof. Dr. Klaus Rosenzweig zu Ende geführt. Herr David hat zudem im Rahmen von inzwischen drei Verfahren gegen die Regelung zur früheren Abundanzumlage und heutigen Finanzkraftumlage (§ 12 Abs. 3 FAG) Erfahrungen mit der Rechtsprechung des hiesigen Landesverfassungsgerichtes sammeln können.

Bei dem ersten Gespräch wurden

1. die grundsätzliche Berücksichtigung der Ergebnisse der Steuerschätzung,
2. der neu eingeführte Benchmarkansatz,
3. die durch Ausgabenkürzungen und Ausgabenverlagerung bzw. Hebesatzveränderungen verursachten Gegenstromeffekte (Stichwort Anrechnung Konsolidierungserfolge) und die Nichtberücksichtigung der kostenrechenden Einrichtungen, über die das Verfassungsgericht bereits 2012 geurteilt hat,

eventuelle Ansatzpunkte für eine Verfassungsbeschwerde. Für eine endgültige Aussage sind aber noch nähere Analysen notwendig. Zum aktuellen Zeitpunkt kann die Landesgeschäftsstelle keine abschließende Aussage zu den Erfolgsaussichten einer entsprechenden Klage machen.

Über den aktuellen Stand vor allem im Hinblick auf die aufgeworfenen, zu beachtenden Fragestellungen werden wir in der Sitzung am 16.02.2015 mündlich ergänzend berichten.

Magdeburg, den 28.01.2015
Pa

Präsidiumssitzung Nr. 163
Datum: 16.02.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
TOP 4 **Überarbeitung der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik und Neuerlass als Kommunale Haushaltsverordnung (KomHVO); Entwurf des Ministeriums für Inneres und Sport**

Anlagen Arbeitsentwurf einer Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO)

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Am 02.12.2014 hatte das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) den Lenkungsbeirat Doppik einberufen. Gegenstand der Sitzung war die bevorstehende Überarbeitung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) und deren Neuerlass als Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO). Anlass für diese Überarbeitung sind neben dem Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes zum 01.07.2014 die Aufnahme von bereits im Erlasswege durch das MI LSA eingeräumten Änderungen sowie die Einarbeitung von in der Vergangenheit kontrovers erörterten Problemlagen.

Mit E-Mail vom 26.01.2015 hat das MI LSA der Landesgeschäftsstelle den in der Lenkungsbeiratssitzung angekündigten Arbeitsentwurf übermittelt und zur Anhörung freigegeben. Die Landesgeschäftsstelle hat bis zum 27.02.2015 Gelegenheit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen. Mit E-Mail-Rundschreiben vom 27.01.2015 wurden die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden hierüber unterrichtet und ihnen die Möglichkeit zur Äußerung bis zum 20.02.2015 gegeben. Eine kürzere Frist, die der Landesgeschäftsstelle die Erarbeitung eines Stellungnahmeentwurfs bis zur Präsidiumssitzung ermöglicht hätte, erschien auf Grund der bevorstehenden Winterferien nicht zweckmäßig.

Folgende schwerpunktmäßige Änderungen sieht der Arbeitsentwurf der KomHVO vor:

- Änderung der Struktur der Finanzplanung (§ 3) in Bezug auf den Ausweis von Liquiditätsreserven (statt Darstellung der Ein- und Auszahlungen hieraus nachrichtlicher Ausweis des [voraussichtlichen] Bestandes im Vorjahr und am Ende des Haushaltsjahres),
- ausführlichere Definition des Begriffes „Liquiditätsreserven“ (§ 21),
- ausdrückliche Aufnahme der Möglichkeit zur Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre (§ 27) bei Aufstellung eines unausgeglichenen Haushaltes,
- weitere Inventurvereinfachungen (§ 33),
- Anordnung einer von der Vertretung zu beschließenden örtlichen Inventurrichtlinie (§ 33 Abs. 7),
- Aufnahme der im Erlasswege durch das MI LSA formulierten Regelungen zum Nachweis erhaltener Zuwendungen (§ 34 Abs. 5),
- Aufnahme einer Definition für Investitionsfördermaßnahmen und Regelung deren haushalterischen Nachweises (§ 34 Abs. 6),
- Anordnung einer von der Vertretung zu beschließenden örtlichen Bewertungsrichtlinie (§ 37 Abs. 2),
- Anpassung der Wertgrenzen zur Vereinfachung der Regelungen über geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 40 Abs. 2)
- Formulierung höherer Anforderungen an den Rechenschaftsbericht (§ 48),
- Unterrichtung über eine vom MI LSA gegenüber dem Landtag vorgeschlagene Verschiebung der verpflichtenden Erstellung des Gesamtabchlusses von 2016 auf 2019 (Anmerkung zu § 50) sowie
- Aufnahme der im Erlasswege durch das MI LSA geregelten, vorübergehenden Möglichkeiten zur Erleichterung des Haushaltsausgleichs (§ 56).

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen einerseits der Umsetzung einer bereits bestehenden Erlasslage.

Kritsch beurteilt die Landesgeschäftsstelle beispielsweise die (Übergangs-) Regelungen zur Erleichterung des Haushaltsausgleichs. Zwar werden diese Möglichkeiten inzwischen von vielen Städten und Gemeinden genutzt; es darf aber dennoch nicht außer Acht gelassen werden, dass die eröffneten Verrechnungsmöglichkeiten eines Fehlbetrages der Ergebnisrechnung gegen die Eigenkapitalrücklage aus der Eröffnungsbilanz an den mit dem Neuen Kommunalen Haushaltsrecht (NKHR) verbundenen Zielstellungen vorbeigehen. Insbesondere vor dem Hintergrund der hiermit verbundenen Aussetzung der Verpflichtung zur Haushaltskonsolidierung, sollte nicht vernachlässigt werden, dass strukturelle Probleme bestehen, deren Lösung hier ausgesetzt wird und damit in die Zukunft verlagert werden.

Weitere Änderungen greifen Problemfelder auf, die sich in der Vergangenheit durch zahlreiche Nachfragen hierzu sowohl in der Landesgeschäftsstelle als auch im MI LSA oder beim Landesrechnungshof (LRH) abgezeichnet haben. Zu nennen sind hier beispielsweise Probleme im Inventur- und Bewertungsverfahren und hiermit verbundener Dokumentationspflichten, mit der Handhabung der Regelungen im Bereich der geringwertigen Wirtschaftsgüter oder im Bereich investiver Zuweisungen sowie deren haushalts- und buchungstechnischer Umsetzung.

Vereinfachungen, wie zum Inventurverfahren oder bei den Regelungen zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern sind nach einer ersten Einschätzung der Landesgeschäftsstelle grundsätzlich zu begrüßen. Die Ausweitung von Dokumentationspflichten, wie sie durch die Verpflichtung zu einer von der Vertretung zu beschließenden Inventur- und Bewertungsrichtlinie vorgegeben werden soll, erscheint folgerichtig. Der Gesetzgeber räumt in diesen Bereichen Wahlrechte ein, die teilweise erheblichen Einfluss auf die zukünftige Haushaltswirtschaft haben können. Haushalts- und Bewertungsgrundsätze erfordern die Nachvollziehbarkeit von Inventur und Bewertungsverfahren. Hierfür bietet die Fixierung der angewandten Regeln und ausgeübten Wahlrechte in einer eigenen Inventur- und Bewertungsrichtlinie eine optimale Grundlage.

Andere Fragen, wie beispielsweise im Bereich der Investitionen und investiver Zuweisungen bedürfen noch einer weiteren eingehenden Diskussion im Lenkungsbeirat Doppik, um die zukünftigen Regelungen in der KomHVO abschließend abzustimmen. Die Landesgeschäftsstelle erwartet hierzu weitere Hinweise aus der kommunalen Praxis im Rahmen der gegenwärtig durchgeführten Anhörung. Erforderlich ist in diesem Bereich neben den hier notwendigen Anpassungen auch die umgehende Erarbeitung weiterer Hilfestellungen gemeinsam mit dem MI LSA. Zu nennen sind hier beispielsweise Hinweise für die haushalts- und buchungstechnische Behandlung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen.

Vor einer abschließenden Beurteilung des vorliegenden Arbeitsentwurfs der KomHVO wartet die Landesgeschäftsstelle die von den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Anhörung eingehenden Hinweise ab. Beabsichtigt ist im Anschluss die Erarbeitung einer gemeinsamen Stellungnahme mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt. Das MI LSA hat zudem nach Zugang der Stellungnahmen eine weitere Erörterung im Lenkungsbeirat Doppik vorgesehen.

Zur Vorbereitung der abzugebenden Stellungnahme wird das Präsidium um Erörterung des Änderungsbedarfs gebeten.

Magdeburg, den 27.01.2015
be

Präsidiumssitzung Nr. 163
Datum: 16.02.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 5 **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Schul-
entwicklungsplanung in Sachsen und die Auswirkung auf
Sachsen-Anhalt**

Anlage: Beschluss des BVerfG vom 19.11.2014 (Az.: 2 BvL 2/13)

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat am 19.11.2014 entschieden, dass eine Schulnetzplanung auf Kreisebene, die die Schließung von Grund- oder Hauptschulen ohne wirksames Mitentscheidungsrecht kreisangehöriger Gemeinden ermöglicht, gegen die Garantie kommunaler Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG) verstößt.

Der Entscheidung des BVerfG (Az.: 2 BvL 2/13) liegt ein Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Dresden zugrunde. Klägerin des Ausgangsverfahrens ist die Stadt Seifhennersdorf (Landkreis Görlitz). Sie wendet sich mit ihrer Klage gegen einen Bescheid des sächsischen Kultusministeriums, mit dem die Fortschreibung des Schulnetzplans des Landkreises Görlitz genehmigt wurde. In diesem Plan ist die Schließung der von der Klägerin getragenen Mittelschule vorgesehen.

In Sachsen sind grundsätzlich die Gemeinden Träger der allgemein bildenden Schulen. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung hat das Land im Jahr 2000 den Landkreisen (und den kreisfreien Städten) die Aufgabe einer Schulnetzplanung für ihr Gebiet zugewiesen. Die Schulnetzpläne werden von den Landkreisen nach § 23a SchulG „im Benehmen“ mit den kreisangehörigen Gemeinden aufgestellt und sollen die Grundlage für ein alle Bildungsgänge umfassendes, regional ausgeglichenes und unter zumutbaren Bedingungen erreichbares Bildungsangebot schaffen. Der Übertragung dieser Aufgabe auf die Landkreise liegt die Erwägung des Gesetzgebers zugrunde, dass die Gemeinden zu einer regional abgestimmten Schulstandortplanung überwiegend nicht in der Lage seien, häufig keine Schulnetzpläne aufgestellt und von gebotenen Schulschließungen abgesehen hätten. Die Schulnetzpläne bedürfen der Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Beschlüsse der Schulträger über die Einrichtung oder Aufhebung einer öffentlichen Schule erfolgen auf der Grundlage eines genehmigten Schulnetzplans.

Nach Auffassung des BVerfG sind die Regelungen des SchulG verfassungswidrig und nichtig, soweit sie die Schulnetzplanung für Grund- und Mittelschulen betreffen. Diese Entscheidung beruht maßgeblich auf der Erwägung, dass es sich bei der Trägerschaft für die Grund- und Hauptschulen um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft handelt, die vom Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden umfasst ist und von diesen daher in eigener Verantwortung wahrzunehmen ist. In diese Befugnis greift die Zuweisung der Schulnetzplanung auf die Kreisebene ein, weil Statusentscheidungen wie die Aufhebung oder Errichtung einer Schule nur auf der Grundlage eines staatlich genehmigten Plans erfolgen. Da die vom Gesetzgeber angeführten Gründe es nicht rechtfertigen, die Schulnetzplanung allen kreisangehörigen Gemeinden unterschiedslos zu entziehen, ist eine solche Planung für Grund- und Mittelschulen nur mit Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG vereinbar, wenn sie den kreisangehörigen Gemeinden ein wirksames Mitentscheidungsrecht einräumt, was in § 23a SchulG nicht der Fall ist.

Im Einzelnen rekapituliert das BVerfG in diesem Beschluss zunächst seine Rechtsprechung zur Reichweite der gemeindlichen Selbstverwaltungsgarantie und geht dabei auch auf die mitunter schwierige Abgrenzung zwischen örtlichen und überörtlichen Aufgaben im Sinne eines örtlich/überörtlichen Substanzgemisches ein (Rz. 44 ff.). Gegenständlich bezieht sich das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG) auf alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Gemeint sind damit alle Aufgaben, die das Zusammenleben und -wohnen der Menschen vor Ort betreffen oder einen spezifischen Bezug darauf haben, wobei es entscheidend auch auf die historische Entwicklung ankommen kann. Die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft bilden keinen ein für alle Mal feststehenden Aufgabenkreis, weil sich die örtlichen Bezüge einer Angelegenheit mit ihren sozialen, wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen wandeln. Um in den Schutzbereich von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG zu fallen, muss eine Aufgabe nicht hinsichtlich aller ihrer Teilaspekte eine örtliche Angelegenheit darstellen; sie kann vielmehr teilweise auch überörtlicher Natur sein. Bei der Bestimmung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft kommt es nicht darauf an, ob die Verwaltungskraft einer Gemeinde für die Bewältigung der Aufgabe tatsächlich ausreicht. Entscheidend ist, ob eine Aufgabe in gemeindlicher Trägerschaft bei typisierender Betrachtung eine sachangemessene, für die spezifischen Interessen der Einwohner förderliche und auch für die Wahrnehmung anderer Gemeindeaufgaben notwendige Erfüllung finden kann. Die Finanzkraft einzelner Gemeinden hat auf die Bestimmung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft grundsätzlich keinen Einfluss; ggf. muss der Staat den Gemeinden die Mittel zur Verfügung stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Auch soweit eine Aufgabe als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft den Gemeinden zugeordnet ist, kann sie diesen entzogen bzw. können die Gemeinden in der Eigenverantwortlichkeit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beschränkt werden, wenn es dafür rechtfertigende Gründe von hinreichendem Gewicht gibt, wobei Erwägungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit grundsätzlich nicht ausreichen. Ist die Verlagerung einer gemeindlichen Aufgabe auf eine andere staatliche Ebene nicht von vornherein unzulässig, können sich aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG Mitwirkungsrechte bis hin zu Mitentscheidungsrechten der Gemeinden ergeben.

In der Zuweisung der Schulnetzplanung an die Kreisebene sieht das BVerfG vor diesem Hintergrund einen Eingriff in die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden. Mit einem solchen Plan wird die Wahrnehmung der mit der Schulträgerschaft für die Grund- und Hauptschulen

verbundenen Aufgaben weitgehend durch den Landkreis und das Land gesteuert: „Das grundlegende Recht des kommunalen Schulträgers, im Rahmen der allgemeinen schulrechtlichen Vorgaben über Bestand, Standort und inhaltliche Akzentsetzung einer solchen Schule selbst zu entscheiden, wird dadurch weitgehend entleert“ (Rz. 76).

Hinreichende Gründe für die Hochzonung kann das BVerfG nicht erkennen. Die Schulnetzplanung lasse sich nicht als Teil der in Art. 7 Abs. 1 GG vorgesehenen staatlichen Schulaufsicht rechtfertigen (Rz. 79 ff.). Dass die sächsischen Gemeinden in der Vergangenheit überwiegend keine Schulnetzplanung betrieben und von notwendigen Schulschließungen abgesehen haben, rechtfertigt es ebenfalls nicht, „die Schulnetzplanung allen kreisangehörigen Gemeinden unterschiedslos zu entziehen“. Vielmehr müssen die gesetzlichen Anforderungen zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Schulbetriebs mit den Mitteln der Aufsicht durchgesetzt werden (Rz. 84). Wenn – so das Fazit des Gerichts – der Landesgesetzgeber die Aufgabe der Schulnetzplanung auf die Landkreise übertragen will, muss er die Gemeinden jedenfalls mit Mitentscheidungsrechten ausstatten; eine Schulnetzplanung für Grund- und Hauptschulen gegen den Willen der betroffenen Gemeinden ist dagegen grundsätzlich unzulässig (Rz. 88).

Auch für Sachsen-Anhalt ist geregelt, dass die Landkreise die Schulentwicklungspläne lediglich im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden aufstellen (vgl. § 22 Abs. 2 SchulG LSA). Insoweit wird seitens des Landesgesetzgebers ein etwaiger Handlungsbedarf aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG zu prüfen sein.

Über die Schulgesetzgebung hinaus könnten die Aussagen des BVerfG zur Reichweite der gemeindlichen Selbstverwaltungsgarantie Wirkung entfalten. Mit dem Kinderförderungsgesetz LSA vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38 ff.) sind vormals gemeindlich wahrgenommene Aufgaben auf die Landkreise „hochgezont“ worden. Das Landesverfassungsgericht wird sich in den dort anhängigen Verfassungsbeschwerden von 63 Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden deshalb vermutlich auch mit dieser aktuellen Rechtsprechung des BVerfG auseinandersetzen müssen.

Magdeburg, den 28.01.2015
Le-he

Präsidiumssitzung Nr. 163
Datum: 16.02.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 6 **Rechtsformwechsel der KOWISA,
Wahrung der Interessen des SGSA**

Anlagen Stellungnahme der WIBERA vom 15.12.2014

Bisherige Beratung: 160. Sitzung des Präsidiums am 15.09.2014

Beschlussvorschlag: ***Diskussion, Meinungsbildung***

Begründung:

In der 160. Sitzung des Präsidiums hatten wir ausführlich darüber berichtet, dass aus Gründen der Veränderung des Körperschaftssteuerrechts ein Rechtsformwechsel KOWISA GmbH & Co KG als Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft in Form einer GmbH erwogen wird. Die Entscheidung war damals noch u.a. davon abhängig, ob das zuständige Finanzamt Magdeburg in Form einer „Verbindlichen Auskunft“ steuerrechtlich zusichern würde, dass die „Stillen Reserven“ der KOWISA im Rahmen der Rechtsformwechsels nicht gehoben und versteuert werden müssen. Eine zusätzliche Versteuerung hätte zu einer erheblichen Steuerlast bei den an der KOWISA beteiligten Gemeinden geführt. Das Finanzamt Magdeburg hat zwischenzeitlich eine positive Auskunft erteilt.

Wir hatten im Zusammenhang mit dem geplanten Rechtsformwechsel der KOWISA GmbH & Co KG die für uns als Steuerberater tätige WIBERA-Niederlassung in Magdeburg beauftragt, einerseits die steuerlichen Auswirkungen auf den SGSA zu prüfen, aber auch zu prüfen, ob den SGSA weitere Pflichten entstehen könnten, die sich negativ auf den kommunalen Spitzenverband auswirken würden. Gleichzeitig hatten wir die WIBERA um eine Einschätzung gebeten, wie der besonderen Stellung des SGSA als alleiniger Gesellschafter der Komplementär-Gesellschaft „KOWISA-Verwaltungs-GmbH“ in der neuen gesellschaftsrechtlichen Form Rechnung getragen werden kann.

Die WIBERA hat u.a. dir nachfolgenden Ausführungen gemacht: *„Aufgrund der aufgezeigten Historie der KOWISA ist davon auszugehen, dass aus Sicht der kommunalen Interessen auch zukünftig eine enge Verzahnung von SGSA und KOWISA GmbH anzustreben ist. So ist zu konstatieren, dass dem SGSA aus der Vorgeschichte heraus eine gewisse Treuhänderfunktion für die gesamte gemeindliche Familie in der Bündelungsgesellschaft zugewachsen ist.“*

Mit der geplanten Umwandlung der KOWISA in eine KOWISA GmbH könnte sich die Gesellschaft hingegen vom SGSA entkoppeln. So ist angedacht, dass die bisherige Komplementärin als Gesellschafterin an der KOWISA GmbH beteiligt wird und somit neben die sonstigen Gesellschafter tritt. Aufgrund der rechtlichen Konstruktion einer GmbH wird die bisherige Komplementärin hingegen nicht mehr per se die Geschäftsführung der KOWISA GmbH übernehmen. Vielmehr sieht der Gesellschaftsvertrag der KOWISA GmbH im nunmehr vorliegenden Entwurf vor, dass die Geschäftsführung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt wird.

Damit stünde zu befürchten, dass mit der nunmehr vorgesehenen Umwandlung der KOWISA in eine Kapitalgesellschaft die Komplementärin ihre historisch gewachsene und im Interesse aller Gemeinden herausgehobene Stellung verliert.“

Durch den Rechtsformwechsel der GmbH & Co KG in eine GmbH ist der Komplementär nicht mehr erforderlich. Die vom SGSA unmittelbar gehalten Anteile an der KOWISA KG wurden durch Beschluss des Präsidiums in der 162. Sitzung vom 01.12.2014 zwischenzeitlich an die KG veräußert. Die Komplementär-GmbH selbst hat durch Zuerwerb zwischenzeitlich ihren Anteil an der KG auf rund 15,3 % erhöht. Sie ist mit weitem Abstand größter Gesellschafter der KOWISA KG. Die KOWISA Verwaltungs-GmbH soll in eine KOWISA Beteiligungs-GmbH umgewandelt werden, die die Anteile des SGSA an der KOWISA halten soll.

Mit Blick auf die neue gesellschaftsrechtliche Konstruktion haben wir uns zunächst Gedanken darüber gemacht, was vom SGSA aus der Sicht der einzelnen Mitglieder, aber auch aus der Sicht der Gemeinschaft aller Städte- und Gemeinden im Hinblick auf die KOWISA erwartet wird. Historisch gesehen ist der SGSA – einmal populärwissenschaftlich zusammengefasst – der Gründer der KOWISA. Rechtlich und tatsächlich sind alle Grundlagen für die KOWISA durch Organe oder Mitarbeiter des SGSA geschaffen worden. War zunächst der ehemalige Beigeordnete Corte Harmjanz von 1995 bis 30.06.1997 Geschäftsführer der KOWISA im Wege einer Nebentätigkeit, so übernahm anschließend der SGSA-Landesgeschäftsführer Dr. Bernd Kregel die Geschäftsführung in einer Person. Der Wechsel von Dr. Kregel auf KOWISA-Geschäftsführer Hillebrand fand bekanntlich im Jahr 2013 statt.

Die Aufgabe der früheren Personenidentität von SGSA- und KOWISA-Geschäftsführung macht es seitdem durch regelmäßige Abstimmung erforderlich, die Verbandsinteressen des SGSA in der KOWISA zu sichern, die der besonderen Stellung des SGSA als Vertreter der gemeinschaftlichen Interessen der Verbandsmitglieder Rechnung tragen. Nicht nur Städte und Gemeinden, die ihrerseits Anteile an der KOWISA halten, auch einzelne Bürgermeister, ja sogar Mitglieder des Aufsichtsrats der KOWISA hinterfragen beim SGSA die Konstruktion der KOWISA und die Aufgabenwahrnehmung durch die KOWISA. Es muss jedenfalls gewährleistet sein, dass der SGSA in der Rechtsberatung und der Betreuung seine Mitglieder ausreichend Informationen und Einfluss von und auf die Tätigkeit der KOWISA hat.

Auch die Mitwirkung des Präsidiums bei der Bestellung der Organe der KOWISA sollte im Gesellschaftervertrag rechtlich so abgesichert werden, dass unabhängig von den derzeit handelnden Personen alle Positionen objektiv besetzt werden können. Das beinhaltet kein Misstrauen gegen die Arbeit der bisher in den Funktionen tätigen Personen, sondern es stellt vielmehr auch für die Zukunft eine objektive Gremienbesetzung sicher.

Zur Verzahnung von SGSA und KOWISA GmbH macht wie WIBERA die nachfolgenden Ausführungen: „Dafür bieten sich besondere Regelungen an, die insbesondere die Geschäftsführung der KOWISA GmbH und der bisherigen Komplementärin betreffen. Daneben kann daran gedacht werden, bei der Besetzung des Aufsichtsrates der KOWISA GmbH, die Bedeutung des SGSA auf die Geschicke der KOWISA GmbH angemessen zu berücksichtigen.

Aus steuerlicher Sicht bietet sich u.E. an, die Person, welche die Aufgabe der Geschäftsführung übernehmen soll, zunächst als Organ der SGSA-Beteiligungs-GmbH (ehemals Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH) zu bestellen. Die personelle Verknüpfung von der Person der Geschäftsführung der SGSA-Beteiligungs-GmbH und der KOWISA GmbH könnte durch ein gesellschaftsvertragliches Benennungsrecht hinsichtlich der Person des Geschäftsführers der KOWISA GmbH zugunsten der SGSA-Beteiligungs-GmbH als Gesellschafterin der KOWISA GmbH sichergestellt werden.

Der uns vorliegende Entwurf eines Gesellschaftsvertrages wäre demnach in § 6 Vertretung, Geschäftsführung, wie folgt zu formulieren, wobei wir davon ausgegangen sind, dass die KOWISA GmbH nur einen Geschäftsführer haben soll. Ist hier etwas anderes beabsichtigt, bitten wir um entsprechende Mitteilung. Wir würden dann die vertraglichen Formulierungen dementsprechend anpassen.

"§ 6 Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer.*
- (2) Solange die [SGSA-Beteiligungs-GmbH] Gesellschafter der Gesellschaft ist, steht dieser das satzungsmäßige, nicht übertragbare, mitgliedschaftliche Sonderrecht zu, den Geschäftsführer zu benennen, welcher von der Gesellschafterversammlung zum Geschäftsführer zu wählen ist. Ein auf Verlangen von der [SGSA-Beteiligungs-GmbH] bestellter Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § BGB befreit und auf deren jederzeitiges Verlangen von der Gesellschafterversammlung wieder abzurufen. Die Ausübung des Benennungsrechts erfolgt durch Erklärung gegenüber den übrigen Gesellschaftern.*
- (3) Die übrigen Gesellschafter sind berechtigt, die Bestellung des von der [SGSA-Beteiligungs-GmbH] vorgeschlagenen Geschäftsführers aus wichtigem Grund zu verweigern. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn der vorgeschlagene Geschäftsführer nach seiner fachlichen Qualifikation für die ihm übertragenden Aufgaben ungeeignet ist oder ein wichtiger Grund i. S. v. § 38 Abs. 2 GmbHG vorliegt.*

Die bisherigen Absätze (2) - (6) verschieben sich dementsprechend."

Darüber hinaus bietet sich an, dass seitens des SGSA respektive der SGSA-Beteiligungs-GmbH zwei Mitglieder für den Aufsichtsrat bestimmt werden können, wobei eine Person den Posten des Vorsitzenden übernehmen soll. Hierzu könnte im Gesellschaftsvertrag der KOWISA GmbH ein entsprechendes Entsendungsrecht zugunsten des SGSA/der SGSA-Beteiligungs-GmbH vereinbart werden. Hierdurch würde sichergestellt, dass die vom SGSA/der SGSA-Beteiligungs-GmbH angedachten Personen in den Aufsichtsrat gelangen, da diese nicht von der Gesellschafterversammlung gewählt werden müssen."

Aus diesem Grunde könnte es sinnvoll sein, Regelungen in den Gesellschaftervertrag der KOWISA GmbH einzubinden, dass die besondere Garantenstellung des SGSA in der KOWISA gewährleistet. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass auch in Zukunft die KOWISA auf einem breiten Konsens der kommunalen Familie die Arbeit erfolgreich fortsetzen kann.

Neben der Zustimmung des SGSA als Alleingesellschafter der KOWISA Verwaltungs-GmbH bedarf es auch der Zustimmung aller Vertretungen der einzelnen Städte und Gemeinden zum Rechtsformwechsel. Am 14.01.2015 fand hierzu ein erstes Gespräch mit dem zuständigen Staatssekretär im Innenministerium, Prof. Dr. Gundlach, statt. Wir sind bemüht, eine Muster-Beschlussempfehlung für die Vertretungen abzustimmen, die auch von den Kommunalaufsichtsbehörden akzeptiert wird.

Magdeburg, den 28.01.2015

Präsidiumssitzung Nr. 163
Datum: 16.02.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 7 **Jubiläumsveranstaltung „25 Jahre kommunale Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt“ am 11.09.2015 in der Johannis-kirche, Magdeburg; Stand der Vorbereitungen**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: **Kenntnisnahme**

Begründung:

Der Versuch, Herrn Bundestagspräsidenten Dr. Norbert Lammert als Festredner für die gemeinsame Jubiläumsveranstaltung von SGSA und Landkreistag Sachsen-Anhalt zu gewinnen, wie Herr Oberbürgermeister Dr. Trümper es vorgeschlagen hatte, ist leider fehlgeschlagen. Am 11.09.2015 ist in Berlin Sitzungswoche, weshalb der Bundestagspräsident unabkömmlich ist. Den Vorschlag die Jubiläumsveranstaltung auf einen anderen Termin festzulegen, der mit dem Terminkalender des Bundestagspräsidenten harmoniert hätte, hat Herr Dr. Lammert abgelehnt. Herr Theel und Herr Leindecker haben sodann versucht, Richter des Bundesverfassungsgerichts für die Veranstaltung zu gewinnen, was wegen des Jahreswechsels jedoch zunächst nicht funktionierte.

In der zweiten Januar-Woche haben wir dann versucht, einen renomierten Staatsrechtler für die Veranstaltung zu gewinnen. Etwa zeitlich kam sowohl vom Deutschen Landkreistag, wie vom Deutschen Städte- und Gemeindebund die Empfehlung, Herrn Prof. Dr. Martin Burgi von der Ludwigs-Maximilian-Universität in München, anzusprechen. Herr Theel hat dies umgehend gemacht und auch schnell eine entsprechende Zusage von Prof. Dr. Burgi erhalten. Gleichzeitig haben wir den bereits angesprochenen Ministerpräsidenten Dr. Haseloff und Herrn Landtagspräsidenten Gürth um jeweils ein Grußwort gebeten. Beide haben zugesagt. Auch die Geschäftsführer des Deutschen Landkreistags, Prof. Dr. Hans-Günter Hennecke, und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Dr. Gerd Landsberg, haben ihre Mitwirkung an der Veranstaltung zugesagt.

Mit der Staatskanzlei haben wir zugleich versucht zu klären, ob es zur Gründung des Landes Sachsen-Anhalt im Oktober 2015 eine weitere Festveranstaltung gibt. Dazu konnte bisher keine weitere konkrete Aussage erlangt werden. Deshalb gehen wir davon aus, dass die Veranstaltung in der Johanniskirche mit dem weiteren Festivitäten nicht kollidiert.

Herr Oberbürgermeister Dr. Trümper hat für die Nutzung der Johanniskirche einen Zuschuss von 1000 Euro zugesagt. Über die technische Ausstattung der Johanniskirche und das Catering befinden sich derzeit für den SGSA Frau Laumann und für den Landkreistag Sachsen-Anhalt Frau Fiebig in Abstimmung mit den Anbietern und der städtischen Gesellschaft. Auch die Liste der Einzuladenden wird derzeit im Detail bereits abgestimmt. Eventuelle Ehrungen verdienter Kommunalpolitiker werden zwischen den beiden Verbänden abgestimmt. Die Ehrenordnung des SGSA werden wir spätestens zur Klausurtagung des Präsidiums am 04./05. Mai 2015 vorlegen. Der begrenzte zeitliche Rahmen lässt jedoch nur wenige Ehrungen zu. Die weiteren Ehrungen sollen im Rahmen der folgenden Kreisvorstandssitzung im November 2015 stattfinden.

Die Veranstaltung am 11.09.2015 soll um 10:00 Uhr beginnen und gegen 12:30 Uhr abgeschlossen sein. Danach ist ein Büffet vorgesehen. Im Vorfeld der Jubiläumsveranstaltungen planen wir in Zusammenarbeit mit dem Landkreistag und dem Kommunalen Studieninstitut ein „Sommerfest“ auf dem Hof von Landkreistag und Studieninstitut, das am 10.09.2015 gegen 18:00 Uhr stattfinden soll. Es besteht dann die Möglichkeit, in geselliger Runde mit Kollegen und Politikern ins Gespräch zu kommen.

Den Kostenrahmen werden wir in den nächsten Wochen präzisieren. Im Haushalt des SGSA sind derzeit 5.000 Euro vorgesehen.

Magdeburg, den 23.01.2015
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 163
Datum: 16.02.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP **Verbandsangelegenheiten**

8.1 ***Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes im Bau-,
Umwelt- und Verkehrsausschuss des SGSA***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft Frau Heike Krüger, Leiterin des Bau- und Liegenschaftsamtes der Stadt Zerbst/Anhalt, als stellvertretendes Mitglied in den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.

Begründung:

Die Stadt Zerbst/Anhalt hat der Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 24.11.2014 mitgeteilt, dass Herr Andreas Fischer, bisheriges stellvertretendes Mitglied im Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss des SGSA, im April 2012 aus dem Amt ausschied. Die Stadt Zerbst/Anhalt schlägt als Nachfolgerin für die frei werdende Position eines stellvertretenden Mitglieds im Ausschuss die Leiterin des Bau- und Liegenschaftsamtes der Stadt Zerbst/Anhalt, Frau Heike Krüger, vor.

Magdeburg, den 28.01.2015
Le-he

Präsidiumssitzung Nr. 163
Datum: 16.02.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 8.2 **Finanzierung einer Interessenvertretung des
Kommunalwalds in Deutschland und Europa**

Anlagen Schreiben des GStB Rheinland-Pfalz vom 25.11.2014

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: *Meinungsbildung und Entscheidung*

Begründung:

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz hat die Mitgliedsverbände des Deutschen Städte- und Gemeindebundes mit Schreiben vom 25. 11. 2014 gebeten, sich an der von ihm federführend organisierten Interessenvertretung Kommunalwald in Deutschland und Europa mit einem jährlichen Finanzierungsbeitrag zu beteiligen. Damit sollen auf den SGSA Zahlungen in Höhe von 1.500 Euro/Jahr entfallen.

Die Interessenvertretung des Kommunalwaldes wird im Wesentlichen über den Gemeinsamen Forstausschuss der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (Den SGSA vertritt im Ausschuss Herr Oberbürgermeister Peter Gaffert, Stadt Wernigerode), den europäischen Kommunalwaldbesitzerverband FECOF (der beim Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz angesiedelt ist) sowie durch Mitwirkung in Deutschen Forstwirtschaftsrat organisiert. Arbeitsergebnisse publiziert der DStGB an die Mitgliedsverbände, die die Informationen wiederum an die betroffenen Städte und Gemeinden weitergeben. Im Wesentlichen geht es dabei um Fragen der Holzvermarktung und Holzzertifizierung.

In Sachsen-Anhalt liegen rund 500.000 ha Waldfläche. 6 % der Waldfläche (33.600 ha) stehen im Eigentum der Kommunen. Die Städte mit dem größten Kommunalwaldbestand sind Haldensleben (2.400 ha), Wernigerode (2.075 ha), Salzwedel (1.400 ha), Bad Schmiedeberg (800 ha), und Halle (800 ha).

Der SGSA hat eine AG Kommunalwald eingerichtet, in der 21 Verbandsmitglieder sowie der Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt vertreten sind. Das Gremium kommt jährlich zu einer Arbeitstagung zusammen.

Die Mitfinanzierung der Kosten des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz für die Interessenvertretung des Kommunalwaldes wäre nur dann vertretbar, wenn diese Tätigkeit einen unmittelbaren Nutzen für die Mitglieder des SGSA mit sich bringt.

In diesem Zusammenhang hat Herr Baier ein Gespräch mit dem Stadtförster der Stadt Wernigerode und Vorsitzenden der AG Kommunalwald, Herrn Selmikat, geführt. Dieser hat berichtet, dass die Stadt Wernigerode unmittelbares Mitglied des FECOF ist und hierfür einen Jahresbeitrag in Höhe von 113 Euro zahlt. Er schätze ein, dass aufgrund von Sparzwängen Kommunen aus der FECOF ausgetreten sind. Wobei festzustellen sei, dass der Informationsfluss von der FECOF bis in die einzelnen Gemeinden hinein derzeit nicht funktioniere. Diese Informationen seien jedoch für die Gemeinden mit Kommunalwald wichtig. Ebenso bedeutsam sei die Interessenvertretung des Deutschen Kommunalwaldes bei der EU in Brüssel, zum Beispiel hinsichtlich der Akquirierung von Fördermitteln.

Herr Baier hat ein weiteres Gespräch mit der zuständigen Referentin des DStGB, Frau Kreienmeier, geführt. Diese hält eine stärkere Interessenwahrnehmung für die Kommunalwaldbesitzer für notwendig. Sie selbst und der Geschäftsführer des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, Herr Manns, arbeiten ehrenamtlich in einer Reihe von Gremien für diese Interessenwahrnehmung mit und damit gegen die Umweltschutzverbände (BUND und NABU) sowie zur Abwehr der einseitigen Interessen der Privatwaldbesitzer.

Nach ihrer Auffassung müssen für diese Arbeit verstärkt Finanzmittel zur Verfügung stehen. Vieles könne zukünftig nicht mehr allein ehrenamtlich begleitet werden. Überdies müsse es eine stärkere Vernetzung zwischen dem gemeinsamen Forstausschuss, dem Deutschen Forstwirtschaftsrat und dem FECOF geben. Letztlich müssten die Kommunen auch in die Lage versetzt werden, eigene Gesetzesinitiativen anzustoßen.

Im Rahmen einer Rücksprache mit Herrn Baier am 19. 12. 2014 wurde die Ausgangslage in Sachsen-Anhalt erörtert. Arbeitsergebnisse der Interessenvertretung auf Bundesebene werden über den DStGB an die Mitgliedsverbände weitergegeben. Ob die Ergebnisse einen unmittelbaren Nutzen für die Kommunalwaldbesitzer in Sachsen-Anhalt haben, konnte jedoch nicht abschließend geklärt werden.

Die meisten Städte in Sachsen-Anhalt verfügen nicht über einen eigenen Förster. Sie lassen den Kommunalwald vom Landesforstbetrieb betreuen, der u. a. auch in Fragen der Vermarktung und Zertifizierung des Holzes berät. Dies gilt auch für die Städte mit einem eigenen Förster (Dessau-Roßlau, Salzwedel und Wernigerode).

Am 08.01.2015 haben wir mit dem Geschäftsführer des GStB-Rheinland-Pfalz gesprochen und ihn darauf aufmerksam gemacht, dass Sachsen-Anhalt im Vergleich zu anderen Bundesländern eine verhältnismäßig kleine Waldfläche hat, vor allem von Wald in der Obhut der Städte und Gemeinden. Wir haben Herrn Manns gebeten, darüber nachzudenken, die Kostenverteilung auch unter dem Gesichtspunkt der Fläche des Kommunalwaldes zu sehen. Herr Manns hat zugesagt, dem zuständigen Referenten einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Wir haben uns in dem Gespräch am 08.01.2015 auf einen Betrag von 600 Euro verständigt, vorbehaltlich der Zustimmung unseres Präsidiums. Eine endgültige Zusage von Herrn Manns, diese Summe zu akzeptieren, liegt bisher nicht vor.

Sollte das Präsidium den Vorschlag akzeptieren, werden wir Herrn Manns ein entsprechendes Angebot unterbreiten.



Magdeburg, den 28.01.2015
he

Präsidiumssitzung Nr. 163
Datum: 16.02.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Frau Silvia Herzog

TOP 8 **Verbandsangelegenheiten**

8.3 ***Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA;
Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

***Das Präsidium beruft Herrn Abteilungsleiter Timo Günther, Stadt Halberstadt,
als stellvertretendes Mitglied in den Rechts- und Verfassungsausschuss des Städte-
und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.***

Begründung:

Die Stadt Halberstadt hat mit Schreiben vom 13.01.2015, in der Landesgeschäftsstelle am 22.01.2015 eingegangen, mitgeteilt, dass Herr Gerhard Bieler, bisheriges stellvertretendes Mitglied im Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA, sein Dienstverhältnis mit der Stadt Halberstadt zum 31.01.2015 beendet. Die Stadt Halberstadt schlägt als Nachfolger für die frei werdende Position eines stellvertretenden Mitglieds im Ausschuss den Abteilungsleiter Recht, Gemeindeangelegenheiten und Liegenschaften der Stadt Halberstadt, Herrn Timo Günther, vor.

Magdeburg, den 28.01.2015
Le-he

Präsidiumssitzung Nr. 163
Datum: 16.02.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 9 **Mitarbeit in anderen Institutionen**

9.1 ***Benennung der Mitglieder im Verwaltungsrat des
Kommunalen Schadenausgleichs (KSA)***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Der SGSA benennt Frau Verbandsgemeindebürgermeisterin Ines Becker, Verbandsgemeinde Westliche Börde, für die Neuwahl des Verwaltungsrats des Kommunalen Schadenausgleichs (KSA) am 24.11.2015 als Kandidatin für den Verwaltungsrat des KSA.

Herrn Beigeordneten Holger Platz, Landeshauptstadt Magdeburg, schlägt der SGSA zur Wiederwahl vor.

Begründung:

Mit dem Ende seiner Amtszeit als Bürgermeister der Stadt Könnern endet die Wählbarkeit von Herrn Bürgermeister Rainer Sempert als Mitglied zum Verwaltungsrat des KSA. Herr Sempert hat die Funktion im Verwaltungsrat des KSA seit 2006 (Beschluss in der 113. Präsidiumssitzung am 26.06.2006) wahrgenommen. Frau Ines Becker ist bereits in der 153. Sitzung des Präsidiums am 18.03.2013 in den Verwaltungsrat der Ostdeutschen Kommunalversicherung (OKV) entsandt worden. Wegen der Parallelität der Gremiensitzungen bietet es sich an, Frau Becker auch für den Verwaltungsrat des KSA zu nominieren.

Herr Beigeordneter Platz (Magdeburg) ist seit 1994 (mit einer kurzen Unterbrechung) Mitglied des Verwaltungsrats des KSA. Als profunder Sachkenner sollte Herr Platz erneut für den Verwaltungsrat nominiert werden.

Beide Kandidaten haben sich für eine Nominierung bereit erklärt.

Magdeburg, den 19.01.2015
be

Präsidiumssitzung Nr. 163
Datum: 16.02.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Karin Becker

TOP 9 **Mitarbeit in anderen Institutionen**

9.2 ***Benennung der Mitglieder des Landesausschusses für
Erwachsenenbildung***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium stimmt der Benennung von Frau Referentin Karin Becker, SGSA, als Mitglied im Landesausschuss für Erwachsenenbildung sowie von Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann, SGSA, als stellvertretendes Mitglied in den Landesausschuss für Erwachsenenbildung zu.

Begründung:

Nach § 9 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt vom 25.05.1992 (GVBl. LSA S. 379), zuletzt geändert durch Art. 36 1. Rechts- u. Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) wird ein Landesausschuss für Erwachsenenbildung eingerichtet. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Landesausschusses für Erwachsenenbildung werden vom Kultusministerium auf vier Jahre berufen. Im Landesausschuss arbeiten Vertreter der Zusammenschlüsse und Verbände der als förderfähig anerkannten Einrichtungen oder deren Träger, der kommunalen Spitzenverbände und der Landesrektorenkonferenz mit.

Bislang war der SGSA durch Herrn Beigeordneten Dr. Rüdiger Koch, Landeshauptstadt Magdeburg, im Landesausschuss für Erwachsenenbildung vertreten. Als stellvertretendes Mitglied ist Frau Referentin Karin Becker, SGSA, benannt.

Da Herr Dr. Koch zum 01.11.2014 in den Ruhestand getreten ist, ist das Mitglied im Landesausschuss für Erwachsenenbildung neu zu benennen.

Für die laufende 6. Amtsperiode des Landesausschusses für Erwachsenenbildung sollen Frau Referentin Karin Becker, SGSA, als Mitglied im Landesausschuss für Erwachsenenbildung sowie von Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann, SGSA, als stellvertretendes Mitglied benannt werden.

Magdeburg, den 29.01.2015
Jl-he

Präsidiumssitzung Nr. 163
Datum: 16.02.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 10 **Prozesskostenfonds SGSA;
Antrag der Stadt Hecklingen auf Mitfinanzierung eines
Verwaltungsgerichtsverfahrens gegen den Ablehnungs-
bescheid einer beantragten Liquiditätshilfe**

Anlagen Presseberichterstattung vom 08.01.2015 und 17.01.2015

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Der SGSA beteiligt sich an den Kosten des Rechtsstreits der Stadt Hecklingen gegen den Bescheid des Ministeriums der Finanzen zur Ablehnung einer Bedarfszuweisung vom 26.09.2014 mit einem Betrag von maximal 1500 Euro.

Der Rechtsstreit behandelt eine Reihe kommunalrechtlicher Fragen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Begründung:

Mit Schreiben vom 18.11.2014 bat die Stadt Hecklingen um Unterstützung aus dem Prozesskostenfonds des SGSA für ein inzwischen eingeleitetes Klageverfahren bezüglich eines Ablehnungsbescheides des Ministeriums der Finanzen Sachsen-Anhalt (MF) auf die Beantragung einer Liquiditätshilfe zur Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit der Stadt Hecklingen. Das Ministerium hat die Ablehnung dabei u.a. wie folgt begründete:

„Ich stelle jedoch die Bewilligung weiterer Mittel zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit in Aussicht, sobald die Stadt Hecklingen einschneidende Konsolidierungsmaßnahmen beschlossen hat. Dazu gehört insbesondere die (schrittweise) Erhöhung der Grundsteuerhebesätze auf 100 %-Punkte und des Gewerbesteuerhebesatzes auf 50 %-Punkte über den Durchschnitt der Hebesätze der Gemeindegrößenklasse, sofern nicht durch anderweitige Konsolidierungsmaßnahmen ergebnisgleichwertiges Einnahme- und Einsparpotential ausgeschöpft werden kann. Darüber hinaus wird bei Zuwendungsempfängern erwartet, dass die Zuschüsse für freiwillige Leistungen und Aufgaben bis auf ein Mindestmaß reduziert werden, ggf. sind öffentliche Einrichtungen zu schließen und Gebäude zu verkaufen. Schließlich setzt die Inanspruchnahme von Mittel aus dem Ausgleichstock voraus, dass die antragstellende Kommune alle eigenen Konsolidierungsmaßnahmen ausgeschöpft hat.“

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hat festgestellt, dass die Klägerin weder mittelfristig noch langfristig in der Lage sein wird, die Liquidität aus eigener Kraft wieder herzustellen. Deshalb ist eine Liquiditätshilfe für die Stadt unabdingbar. Das MF lehnt die Gewährung einer (teilweisen) Liquiditätshilfe ab und fordert stattdessen von der Klägerin, zunächst entsprechend den Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen zu den Zuweisungen aus dem Ausgleichstock vom 15.04.2014 (MBL. LSA Nr. 22/2014, S. 283) (siehe TOP 11.11) weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu beschließen und umzusetzen.

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat am 10.11.2014 den Beschluss gefasst, Klage gegen den Ablehnungsbescheid des Ministeriums der Finanzen einzureichen. Zur Führung der Klage wurde sodann die Rechtsanwaltskanzlei Zenk aus Berlin mit der Wahrnehmung der Interessen der Stadt Hecklingen beauftragt.

Mit der Klage begehrt die Stadt Hecklingen das MF zu verpflichten, den Antrag der Stadt Hecklingen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Mit der Klage soll vor allem die Frage geklärt werden, ob das MF im Rahmen seiner Entscheidung über Anträge nach § 17 des FAG befugt ist, eine um Liquiditätshilfe nachsuchende Gemeinde in ausschließlicher Anwendung seines Runderlasses vom 15.04.2014 verbindlich vorzugeben, welche konkreten Konsolidierungsmaßnahmen zunächst von der Gemeinde beschlossen und umgesetzt werden müssen, bevor ein Antrag auf Liquiditätshilfe gestellt und mit einer (teilweisen) Gewährung von Liquiditätshilfen gerechnet werden könne.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, dass die Gewährung von Leistungen aus dem Ausgleichstock im pflichtgemäßen Ermessen des MF stehe. Daher müsse sich der Ablehnungsbescheid anhand der Maßstäbe einer ermessensfehlerfreien Entscheidung messen lassen. Eine vollständige Ablehnung ausschließlich unter Berufung auf die vermeintliche Rechtspflicht zur Durchführung weiterer im einzelnen vorgegebener Konsolidierungsmaßnahmen, die auch in der Summe unstreitig nicht annähernd ausreichen, um Zahlungsfähigkeit der Klägerin zu sichern, sei ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig.

Der Ablehnungsbescheid sei insoweit ermessensfehlerhaft, weil die vollständige Ablehnung ausschließlich unter Berufung auf die im Runderlasses vom 15.04.2014 vorgegebener Konsolidierungsmaßnahmen beruhe. Das Finanzministerium lege dabei nahezu ausschließlich und wörtlich die Vorgaben des Runderlasses vom 15.04.2014 zugrunde und gehe weder auf die bisherigen Konsolidierungsbemühungen der Klägerin noch die Besonderheiten ihrer hauswirtschaftlichen Lage ein. Dadurch macht das Ministerium der Finanzen von dem im § 17 Abs. 2 Satz 1 FAG vom Gesetzgeber eingeräumten Ermessen keinen Gebrauch.

Die Klage ist bereits eingereicht. Der Landesgeschäftsstelle liegt die an das Verwaltungsgericht Magdeburg gerichtete Klageschrift vom 22.01.2015 vor.

Interessant ist der Ansatzpunkt der Klage, dass die Formulierungen des Runderlasses des MF vom 15.04.2014 als solche bereits als fehlerhaft angesehen werden können. Hier nimmt die Klage Bezug auf einzelne im Erlass geregelte verbindliche Vorgaben wie zur Einzahlungs- und Vertragsverbesserung (Ziffer 2.1.2) oder auch Auszahlungs- und Aufwandsreduzierungen (Ziffer 2.1.1).

Mit der Klage wird auch die vom SGSA aufgeworfene Kritik der zu pauschalen Ausrichtung des Runderlass aufgegriffen. Diese hatten wir auch gegenüber dem MF mit der Stellungnahme vom 15.01.2015 geäußert und für eine stärkere Betrachtung des konkreten Einzelfalls gewonnen (siehe hierzu auch TOP 11.10).

Zu den Erfolgsaussichten einer Klage gab es Anfang Januar die als Anlage beigefügte Presseberichterstattung vom 08.01.2015 und 17.01.2015. Die von der Anwaltskanzlei geäußerten Bedenken bezogen sich dabei auf die Tatsache, dass es auf die Zahlung von Liquiditätshilfen grundsätzlich keinen Rechtsanspruch gibt. Mittlerweile verfolgt die Stadt nun aber den Weg der Überprüfung, ob dem Ablehnungsbescheid eine ermessensfehlerfreie Entscheidung des Ministeriums zugrunde lag. Sofern die Klage erfolgreich ist, müsste, so die Zielrichtung der Klage, das Ministerium den Antrag der Stadt auf Liquiditätshilfe neu bescheiden. Die Wahrscheinlichkeit, dass mit einem neuen Bescheid die beantragte Liquiditätshilfe gewährt wird, ist völlig offen.

Hecklingen erhofft sich aber mit dem Klageverfahren grundsätzliche Aussagen des Gerichts zum Erlass über die Gewährung von Liquiditätshilfen und Bedarfszuweisungen und zur Ermessensausübung seitens des zuständigen Ministeriums des Landes Sachsen-Anhalt.

Solche Aussagen wären für alle Kommunen von grundlegender Bedeutung, weil erstmals Finanzhilfen für Bedarfszuweisungen und Liquiditätshilfen einer gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden. Das war bisher nicht der Fall, weil derartige Zuwendungsbescheide in der Verwaltungspraxis des Landes stets die Auszahlung der Mittel an einen Rechtsmittelverzicht der jeweiligen Stadt oder Gemeinde geknüpft hat. Deshalb kommt dem hier vorliegenden Verfahren eine besondere Bedeutung zu.

Nur deshalb schlagen wir dem Präsidium vor, von den Modalitäten für die Inanspruchnahme des Prozesskostenfonds abzuweichen: Das Präsidium des SGSA hatte 1997 Folgendes beschlossen:

1. Der Rechtsstreit soll grundsätzliche Bedeutung haben. Er sollte die Klärung kommunal relevanter Rechtsfragen erwarten lassen und über den Einzelfall hinaus Wirkung für die Zukunft entfalten.
2. Das prozessbeteiligte Mitglied muss den Sachverhalt vollständig darlegen, um eine zuverlässige Einschätzung der grundsätzlichen Bedeutung und der Prozeßaussichten zu ermöglichen.
3. Es ist prinzipiell eine Eigenbeteiligung des Mitglieds vorzusehen.
4. Ein Rechtsanwalt wird im Einvernehmen mit dem Verband beauftragt.
5. Bei Gutachten gelten die obigen Grundsätze entsprechend. Die Gutachtenfrage ist einvernehmlich zwischen Mitglied und SGSA zu formulieren.

Damit hat die Stadt drei Voraussetzungen nicht erbracht:

- a.) Aus zeitlichen Gründen musste der Prozess bereits eingeleitet werden, um die Klagefristen einzuhalten.
- b.) Hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen die schon beschriebenen Zweifel, über deren tatsächliche Konkretisierung jedoch erst durch eine richterliche Entscheidung abschließend geurteilt werden kann. Eine Unterstützung scheint aus unserer Sicht dennoch angebracht, weil es kaum eine weitere Möglichkeit gibt, Erlass und Entscheidungen des Zuschussgebers in einem konkreten Fall einmal zu überprüfen.
- c.) Die Stadt hat ohne unser Mitwirken einen Anwalt beauftragt. Die Klageschrift selbst ist allerdings fundiert. Ob wir einen anderen Anwalt empfohlen hätten, kann daher dahingestellt bleiben.

Der in der Presseberichterstattung zum Ausdruck kommende symbolhafte Charakter („*Wir wollen eine Zeichen setzen, ...*“) ist aus unserer Sicht ein weiterer Grund für die ideelle Unterstützung aus dem Prozesskostenfonds. Es dürfte sehr selten vorkommen, dass eine Kommune auf diese Art und Weise gegen eine Ablehnungsbescheid vorgeht, zumal ihr bewusst sein dürfte, dass mit einer eventuellen Neubescheidung nicht automatisch die erhofften finanziellen Mittel verbunden sind. So steht dann eher die Klärung einer grundsätzlich übergemeindlich relevanten Frage im Vordergrund. Die anteilige Unterstützung aus dem Prozesskostenfonds soll dafür eine gewisse Anerkennung sein.

Magdeburg, den 27.01.2015
00-08-01 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 163
Datum: 16.02.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 11 **Mitteilungen**

11.1 ***Verbandsgebäude Sternstr. 3 in Magdeburg;
Sicherung der Giebelwand zum Nachbargrundstück
Sternstr. 2***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 158. Präsidiumssitzung am 24.03.2014 (TOP 5.2)
Klausurtagung am 05.05.2014 (TOP 2)
160. Präsidiumssitzung am 15.09.2014 (TOP 13.3)
161. Präsidiumssitzung am 20.10.2014 (TOP 7.1)
162. Präsidiumssitzung am 01.12.2014 (TOP 10)

Nachdem die Eigentümerin des Nachbargrundstückes Sternstraße 2, die Hausverwaltung Friedrich Trier GmbH und Co. KG, die vom SGSA bis 20.11.2014 gesetzte Frist zur Sicherung und Ertüchtigung der Giebelwand nicht eingehalten hat, wurde aufgrund des Präsidiumsbeschlusses in der 161. Sitzung am 20.10.2014 unter dem Datum vom 23.11.2014 eine entsprechende Klage beim Landgericht Magdeburg eingereicht.

Am 22.01.2015 fand ein erster früher Termin zur mündlichen Verhandlung statt.

Streitig in diesem Verfahren ist die Frage, wann die Sicherung der Giebelwand gegen Feuchtigkeit erfolgen muss und ob zusätzlich ein Anspruch auf Dämmung der neu entstehenden Außenfassade besteht. Die Kosten hierfür belaufen sich nach einem von der Landesgeschäftsstelle eingeholten Kostenvoranschlag insgesamt auf rd. 42.000 Euro. Hiervon entfällt auf die Dämmung der Wand ein Kostenanteil in Höhe von rd. 20.000 Euro.

Im Vorfeld des Gerichtstermins hat die Landesgeschäftsstelle gemeinsam mit dem beauftragten Rechtsanwalt noch einmal die Zeitdauer eines Gerichtsverfahrens und die möglichen Erfolgsaussichten erörtert. Während es unstreitig einen Anspruch auf Sicherung der Giebelwand gegen Feuchtigkeit gibt, gibt es zu dem Anspruch auf Dämmung divergierende Rechtsprechungen. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes zu dieser Rechtsfrage ist bislang nicht ergangen. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass – selbst wenn das Landgericht Magdeburg zeitnah entscheidet – ein sich möglicherweise anschließendes Berufungsverfahren vor

dem Oberlandesgericht in Naumburg nicht mehr in diesem Jahr abgeschlossen werden kann, so dass die Giebelwand den Witterungseinflüssen ungeschützt auch einem zweiten Winter ausgesetzt wäre.

Unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage wurde vorsorglich ein Vergleichsvorschlag entworfen, mit dem sich der SGSA bereiterklären würde, die Kosten der Dämmung zur Hälfte, jedoch höchstens in Höhe von 10.000 Euro zu tragen, sofern sich die Hausverwaltung Friedrich Trier GmbH und Co. KG verpflichtet, die insgesamt erforderlichen Arbeiten an der Giebelwand in der Zeit vom 01. Juni bis 31. August 2015 durchzuführen. Zur Sicherheit für die Erfüllung dieser Verpflichtung müsste die Grundstücksnachbarin eine Bankbürgschaft im Wert von 42.000 Euro übergeben.

In der mündlichen Verhandlung am 22.01.2015 haben der SGSA (Kläger) und die Hausverwaltung Friedrich Trier GmbH und Co. KG (Beklagte) zunächst noch einmal die gegensätzlichen Positionen ausgetauscht.

Die Beklagte hat deutlich gemacht, dass sie den Anspruch auf Sicherung der Giebelwand gegen Feuchtigkeit anerkennt, aber keinen aktuellen Handlungsbedarf sieht, zumal eine Bauvoranfrage bei der Landeshauptstadt Magdeburg zur Bebauung mit einem Wohn- und Geschäftshaus eingereicht worden sei. Der Anspruch auf Dämmung wurde allerdings bestritten, weil das abgebrochene Gebäude seit Mitte der 90-iger Jahre leer stand, keine Fensterscheiben und damit auch keine isolierende Funktion im Hinblick auf die Giebelwand mehr erfüllte. Insgesamt entstand der Eindruck, dass die Beklagte weiterhin auf Zeit spielt.

Die Landesgeschäftsstelle hat sich daraufhin entschlossen, der Beklagten das oben dargestellte Vergleichsangebot zu unterbreiten. Nach einer Sitzungsunterbrechung hat sich die Beklagte bereit erklärt, das Vergleichsangebot zu prüfen und auf dieser Grundlage ggf. ein modifiziertes Vergleichsangebot zu unterbreiten.

Das Landgericht hat vorsorglich einen weiteren Termin zur Fortsetzung der Verhandlung für den 12.02.2015 anberaumt.

Über die aktuelle Entwicklung wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Magdeburg, den 27.01.2015
10-30-06 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 163
Datum: 16.02.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 11 **Mitteilungen**
11.2 ***Mitarbeit in anderen Institutionen;
Vorschlag für die Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes
im Vorstand der Unfallkasse Sachsen-Anhalt***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Die ehemalige Bürgermeisterin der Stadt Tangerhütte, Frau Birgit Schäfer, ist nach ihrer Abwahl im Mai 2014 auch als stellvertretendes Mitglied im Vorstand der Unfallkasse Sachsen-Anhalt ausgeschieden.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt als Listenträger für die Sozialversicherungswahlen hat den SGSA um einen Vorschlag für die notwendige Nachwahl gebeten.

Die Landesgeschäftsstelle hat daraufhin Herrn Bürgermeister Thomas Barz, Stadt Genthin, als stellvertretendes Mitglied im Vorstand der Unfallkasse Sachsen-Anhalt (für Herrn Bürgermeister Kurt Hambacher, Kabelsketal) vorgeschlagen.

Herr Barz hat gegenüber der Landesgeschäftsstelle seine Bereitschaft zur Kandidatur erklärt.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 27.01.2015
00-06-01 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 163
Datum: 16.02.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 11 **Mitteilungen**
11.3 **Landesgeschäftsstelle;
Ausschreibung der Planstelle des Kraftfahrers/Hausmeisters**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Herr Dieter Schultz, der seit November 1991 für die Landesgeschäftsstelle zunächst als Kraftfahrer und später als Kraftfahrer und Hausmeister (technische Kraft) nach Entgeltgruppe 6 TVöD tätig ist, hat um den Abschluss eines Auflösungsvertrages mit Ablauf des 30.04.2015 gebeten, da er die „Rente mit 63 Jahren“ in Anspruch nehmen möchte.

Die Landesgeschäftsstelle beabsichtigt, diesem Wunsch zu folgen.

Unter Berücksichtigung des Resturlaubsanspruchs und um eine Einarbeitung des Stellennachfolgers zu gewährleisten, wurde die Stelle zwischenzeitlich zum 15. April 2015 nach Entgeltgruppe 5 TVöD ausgeschrieben.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 28.01.2015
10-55-20 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 163
Datum: 16.02.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 11 **Mitteilungen**

11.4 ***Kommunales Sachsen-Anhalt-Netz (www.komsanet.de);
Marken- und Namensrechtliche Kollision mit der
Kommunikation Sachsen AG (KOMSA)***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Die im Jahr 1992 gegründete KOMSA AG mit Sitz in Hartmannsdorf hat mit Schreiben vom 01.07.2014 behauptet, das der gemeinsame Internetauftritt der kommunalen Spitzenverbände unter der Bezeichnung www.komsanet.de in verwechselbarer Art und Weise derart formuliert ist, das der Eindruck entstehen kann, es bestehe eine Verbindung zwischen den geschützten Marken der KOMSA AG und dem komsanet. SGSA und Landkreistag wurden aufgefordert, von einer weiteren Nutzung der Bezeichnung abzusehen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben in einem gemeinsamen Schreiben vom 11.08.2014 diese Forderung zurückgewiesen. In der Antwort wurde insbesondere deutlich gemacht, dass eine Verwechslungsgefahr mit der Marke KOMSA ausscheidet, weil von einer Branchennähe bei den Tätigkeiten der KOMSA AG und der kommunalen Spitzenverbände nicht auszugehen ist. Ein Indiz hierfür ist darin zu sehen, dass die KOMSA AG dem Internetauftritt der kommunalen Spitzenverbände immerhin 15 Jahre keinerlei Bedeutung beigemessen hat.

Mit einem weiteren Schreiben vom 09.12.2014 machte die KOMSA AG im Schwerpunkt nicht mehr eine Markenrechtsverletzung, sondern vielmehr eine Namensrechtsverletzung geltend. Es gebe eine unberechtigte Namensanmaßung, durch die eine Zuordnungsverwirrung eintrete und schutzwürdige Interessen der KOMSA verletzt würden. Die kommunalen Spitzenverbände wurden aufgefordert, die Website www.komsanet.de fallen zu lassen.

In einem Telefonat, das nach Abstimmung mit der Landesgeschäftsstelle durch den Landkreistag geführt wurde, hat die KOMSA AG angedeutet, den kommunalen Spitzenverbänden die Internet-Domain www.komsanet.de zu einem Pauschalpreis (genannt wurden 1.000 Euro) abzukaufen und die Angelegenheit damit zu beenden.

Die Landesgeschäftsstelle hat die Sach- und Rechtslage am 21.01.2015 gemeinsam mit dem Landkreistag erörtert. Es bestand Übereinstimmung, eine gerichtliche Auseinandersetzung möglichst zu vermeiden. In jedem Fall würden zusätzliche Kosten und Zeitaufwand entstehen. Im Übrigen ist der Ausgang – zumindest bezogen auf die behauptete Namensanmaßung – ungewiss. Es dürfte davon auszugehen sein, dass die KOMSA AG bei einem Unterliegen in erster Instanz in jedem Fall ein Berufungsverfahren anschließen würde, so dass über einen langen Zeitraum offenbleibt, ob die kommunalen Spitzenverbände weiterhin die Bezeichnung komsanet für ihren Internetauftritt nutzen können.

Überdies ist festzustellen, dass der Name komsanet nicht selbsterklärend ist. Er ist im Jahr 1998 für den gemeinsamen Internetauftritt deshalb gewählt worden, weil unter derselben Bezeichnung ursprünglich durch die Debis AG in Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden der Aufbau eines eigenen physikalischen IT-Verbindungsnetzes zwischen den Kommunen in Sachsen-Anhalt geplant wurde. Dieses Projekt ist jedoch wegen fehlenden Interesses bei den Verbandsmitgliedern fallen gelassen worden. Der Name komsanet (Kommunales Sachsen-Anhalt Netz) wurde gleichwohl – weil er bei den Verbandsmitgliedern bekannt war – als Bezeichnung des gemeinsamen Internetauftritts gewählt und führt auch heute noch regelmäßig zu Nachfragen, weil sich die Bedeutung des Namens nicht ohne weiteres erschließt. Vor dieser Ausgangslage spricht einiges dafür, die aktuelle Entwicklung zum Anlass zu nehmen, um den Internet-Auftritt der kommunalen Spitzenverbände mit einem neuen Namen zu versehen. Mit Blick auf die Intention und die Inhalte des Auftritts werden derzeit die Namen „Kommunales-Sachsen-Anhalt.de (Kommunales-St.de) oder Kommunale-Spitzenverbände-St.de bzw. Kommunale Spitzenverbände-St.de favorisiert.

Sofern sich die kommunalen Spitzenverbände auf einen neuen Namen verständigen, könnte eine Verichtsvereinbarung mit der KOMSA AG abgeschlossen werden, in der jedoch ein ausreichender zeitlicher Vorlauf bezüglich der Umstellung auf die neue Internet-Domain eingeräumt werden müsste. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass die durch die Umstellung entstehenden Kosten gedeckt werden.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es zu www.komsanet.de mehrere Subdomains gibt, die insbesondere durch den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt und die KOWISA genutzt werden bzw. wurden, insbesondere als E-Mail-Adresse. Diese müssten – wenn die Domain komsanet aufgegeben wird – ebenfalls einen Namenswechsel vornehmen.

Das Präsidium wird zunächst um Kenntnisnahme gebeten. Über die weitere Entwicklung wird aktuell berichtet.

Eine mündliche Verhandlung vor dem Landesverfassungsgericht ist bislang nicht terminiert worden. Die Amtsperiode des Landesverfassungsgerichts endete am 31.12.2014. Zum 01.01.2015 tritt das Verfassungsgericht in neuer Zusammensetzung auf. Das Gericht ist am 29.01.2015 vom Landtag vereidigt worden.

Magdeburg, den 27.01.2015

Präsidiumssitzung Nr. 163
Datum: 16.02.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann

TOP 11 **Mitteilungen**

11.6 ***Stellungnahme zum Bericht der Landesregierung zur
Evaluation des Hundegesetzes der Landesregierung***

Anlagen Schreiben des SGSA vom 27.01.2015

Bisherige Beratung: 155. Präsidiumssitzung am 02.09.2013
156. Präsidiumssitzung am 25.11.2013
158. Präsidiumssitzung am 24.03.2014
160. Präsidiumssitzung am 16.09.2014

Das GefHuG ist am 01.03.2009 in Kraft getreten. Gemäß § 18 Satz 1 GefHuG sind nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und weiterer Sachverständiger die Auswirkungen dieses Gesetzes zu überprüfen.

Zum Stand der Evaluierung des GefHuG fanden - nach der schriftlichen Stellungnahme des SGSA vom 27.09.2013 - mehrere Arbeitsgespräche (am 10.10.2013, 12.02.2014 und 29.07.2014) mit Vertretern des MI statt.

Wie bekannt, hatte das MI die von neun Modellkommunen ermittelten und von der Landesgeschäftsstelle hochgerechneten Mehrkosten in Höhe von 6,414 Mio. Euro überwiegend nicht anerkannt und hatte angekündigt die aktuelle gesetzliche Pauschale in § 17 Abs. 2 und 3 GefHuG (100.000 Euro/Jahr) unverändert fortschreiben zu wollen.

Das MF hatte sogar eine etwaige Überzahlung der Kommunen in den Raum gestellt. Demnach sei die Notwendigkeit der Beibehaltung der bisherigen jährlichen Zahlungen solange bedenklich, bis deren Umfang im Einzelnen begründet werde „soweit die Gemeinden kostendeckende Gebühren erheben könnten, dies jedoch offenbar noch nicht in vollem Umfang durchgesetzt wird.“

Mit Schreiben vom 29.09.2014 begründete die Landesgeschäftsstelle (nach Beteiligung der neun Modellkommunen) die ermittelten Mehrbelastungen nochmals. Im Ergebnis haben wir der Kostenforderung vollumfänglich festgehalten und die Nachfragen des MF und MI im Einzelnen beantwortet.

Die Landesregierung hat ihren 143-seitigen Bericht zur Evaluation des Hundegesetzes mit Datum vom 23.09.2014 vorgelegt. Entgegen der Absprache hat uns das MI den Entwurf des Evaluationsberichts nicht vorab zur Kenntnis und etwaigen Rückäußerung überlassen und auch nicht über die Fertigstellung des Berichts informiert.

Auf den Seiten 106 bis 118 des Berichts wird seitens der Landesregierung zu unserer Kosten- und Mehrbedarfsermittlung (auf der Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaft der Modellkommunen zum GefHuG) Stellung genommen.

Die Landesregierung kommt zu dem Ergebnis, dass ein zusätzlich auszugleichender Mehrbedarf lediglich in einer Höhe von rd. 1.350 Euro entstanden ist.

Die Landesgeschäftsstelle hat daraufhin mit Schreiben vom 28.01.2015 (s. Anlage) zu den Aussagen des Evaluationsberichts gegenüber dem Ausschuss für Inneres und Sport Stellung genommen - auch mit Blick auf die zu erwartende Anhörung im Landtag.

Magdeburg, den 22.01.2015

Präsidiumssitzung Nr. 163
Datum: 16.02.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann

TOP 11 **Mitteilungen**

11.7 ***Verlängerung der Rahmenvereinbarung über regelmäßige
Datenübermittlungen mit dem Mitteldeutschen Rundfunk***

Anlagen

Bisherige Beratung: 156. Präsidiumssitzung am 07.11.2013

Auf der Grundlage des § 31a des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt schlossen der Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) und der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt am 11.02./08.03.2000 eine Rahmenvereinbarung über regelmäßige Datenübermittlungen. Darin wurde eine einheitliche Kostenpauschale in Höhe von 0,17 bis 0,20 Deutsche Mark (0,09 bis 0,10 Euro) je Datensatz für die regelmäßige Datenübermittlung an den MDR festgelegt.

Aufgrund der zwischenzeitlich langen Geltungsdauer wurde aus der Mitgliedschaft eine Überarbeitung dieser Rahmenvereinbarung angeregt.

Der Abschluss einer neuen Rahmenvereinbarung wurde mit den Ostdeutschen Schwesterverbänden am 23.09.2013 diskutiert und für das Sendegebiet des MDR Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt als notwendig erachtet.

Daraufhin legte der MDR einen Entwurf für eine einheitliche Rahmenvereinbarung über regelmäßige Datenübermittlungen im Sendegebiet vor. Darin wird die einheitliche Kostenpauschale für die Datenübermittlung an den MDR auf 0,10 Euro je Datensatz festgeschrieben. Dieser Entwurf fand beim SGSA sowie bei den Schwesterverbänden in Thüringen und Sachsen Zustimmung.

Diese Rahmenvereinbarung, datiert vom 29.10.2013, war zunächst bis zum 30.04.2015 befristet, da das Bundesmeldegesetz (vom 3. Mai 2013, BGBl. I, S. 1084), das eine entsprechende Möglichkeit zur Gebührenerhebung nicht mehr vorsieht, ursprünglich am 01.05.2014 in Kraft treten sollte.

Nunmehr wurde das Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes jedoch um sechs Monate auf den 01.11.2015 verschoben (s. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 20.11.2014, BGBl. I, S. 1738).

Daher war eine entsprechende Anpassung der Geltungsdauer der Rahmenvereinbarung erforderlich.

Diese Verlängerung (für den Zeitraum 01.05.2015 bis 31.10.2015) wurde durch Änderung des vorgenannten Rahmenvertrags vom 15.12.2014 / 09.01.2015 vereinbart.

Magdeburg, den 22.01.2015

Präsidiumssitzung Nr. 163
Datum: 16.02.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann
TOP 11 **Mitteilungen**
11.8 **Gründung eines Arbeitskreises „Allgemeine Rechtsan-
gelegenheiten“**

Anlagen

Bisherige Beratung:

In der 43. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 10.09.2014 wurde die mögliche Einrichtung eines Arbeitskreises mit der vorläufigen Bezeichnung der „*Rechtsamtsleiter/-innen*“ erörtert.

Der Arbeitskreis soll entsprechend der Interessenlage seiner Mitglieder kommunal relevante Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung auf juristischer Ebene ansprechen und erörtern. Daneben dient er dem Erfahrungsaustausch und unterstützt die Landesgeschäftsstelle bei der notwendigen Abstimmung der kommunalen Interessen auf die Landesinteressen.

Gem. § 12 Abs. 4 der Verbandssatzung kann der Landesgeschäftsführer zur Abstimmung von fachlich abgegrenzten Themen und zum Erfahrungsaustausch Arbeitskreise berufen, die ihn bei seiner Aufgabenerfüllung beraten.

In diesem Rahmen haben die Arbeitskreise insbesondere folgende Funktionen:

- Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern des Arbeitskreises,
- Information und Beratung über Rechts- und Sachfragen,
- Abstimmung von Verwaltungsverfahren,
- Vermittlung von Anregungen für die Arbeit der Landesgeschäftsstelle,
- Stärkung der kollegialen Kontakte unter den Mitgliedern.

Aktuell bestehen 17 Arbeitskreise (u.a. AK Ehrenamtliche Bürgermeister/-innen, AK Einheits- und Verbandsgemeinden, AK Entwicklung des ländlichen Raumes, AK Haupt- und Personalamtsleiter/-innen, AK Kommunalabgaben und Steuern, AK Rechnungsprüfung und AK Zweckverbände) in denen die Meinungsbildung der Verbandsorgane vorbereitet und der Erfahrungsaustausch gepflegt wird.

Die Arbeitskreise organisieren sich grundsätzlich selbst. Sie sollen etwa zwei bis dreimal pro Jahr zusammentreten. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch die Landesgeschäftsstelle; die Tagesordnung würde im Vorfeld jeweils mit dem in der konstituierenden Sitzung zu wählenden Vorsitzenden/ der Vorsitzenden des Arbeitskreises abgestimmt werden.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 14.11.2014 wurden bei den Verbandsmitgliedern eine Bedarfsabfrage durchgeführt.

Daraufhin haben uns insgesamt 27 Mitglieder ihr Interesse an einer Mitarbeit in diesem Arbeitskreis mitgeteilt.

Aufgrund des deutlichen Interesses beabsichtigt die Landesgeschäftsstelle, einen Arbeitskreis „Allgemeine Rechtsangelegenheiten“ einzurichten.

Die konstituierende Sitzung soll im Frühjahr 2015 in der Landesgeschäftsstelle stattfinden.

Mit Pressemitteilungen vom 10., 16. und 22.12.2014 informierte das Ministerium für Finanzen Sachsen-Anhalt (MF), dass die Europäische Kommission am 10.12.2014 das OP ESF, am 12.10.2014 das EPLR und am 19.12.2014 das OP EFRE für Sachsen-Anhalt im Förderzeitraum 2014 - 2020 genehmigt hat. Darüber haben wir mit KNSA-Beitrag 010/2015 vom 22.01.2015 informiert.

Mit dem als Anlage beigefügten Antrag der Fraktionen von CDU und SPD vom 21.01.2015 soll die Landesregierung im Hinblick auf den oben erwähnten Beschluss vom 15.05.2014 zum Ausbau der Methode der Regionalisierung zur Entwicklung des ländlichen Raums gebeten werden, alle Handlungsfelder aus den EU-Fonds der Förderperiode 2014 bis 2020 für einen Regionalisierungsansatz zu prüfen. Ein besonderes Augenmerk soll in der ELER-Förderung bei den Schwerpunkten Tourismus und Kulturlandschaften liegen. Dabei soll die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE für den ELER-Fond) im Hinblick auf eine Stärkung der Kommunen bei der Entscheidungsfindung in den Arbeitsgemeinschaften Ländlicher Raum (AGLR) angepasst werden. Die Drs. enthält dann weitere Vorschläge für eine Prüfung einer eventuellen stärkeren Regionalisierung der EU-Mittel im ESF und EFRE.

Magdeburg, den 27.01.2015
Jl-he

Präsidiumssitzung Nr. 163
Datum: 16.02.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 11 **Mitteilungen**

11.10 ***Zuweisungen aus dem Ausgleichstock;
Runderlass des Ministeriums für Finanzen***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 160. Präsidiumssitzung am 15.09.2014 (TOP 5)

In der 160. Präsidiumssitzung haben wir über den Runderlass des Ministeriums der Finanzen (MF) über Zuweisungen aus dem Ausgleichstock nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes vom 15.04.2014 informiert. Dieser war im Vorfeld nicht mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Der Erlass sorgt aufgrund der drastisch verschärften Auflagen für die Gewährung von Liquiditätshilfen und Bedarfszuweisungen nach wie vor für erhebliche Kritik.

Mit der Einbringung des Gesetzentwurfs für das Zweite Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichs (FAG 2015/2016) in den Landtag im September 2014 wurde auch ein Antrag der Fraktion DIE LINKE – „Runderlass über Zuweisung aus dem Ausgleichstock überarbeiten, Recht auf kommunale Selbstverwaltung sichern“ – (Drs. 6/3403) behandelt. Kritisiert wurde in dem Antrag u.a., dass der Erlass die Voraussetzung für die Ausreichung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock drastisch verschärft und massiv in das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen eingreift. Der Antrag verfolgte das Ziel, den Erlass im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden zu überarbeiten. Er wurde sodann in den Finanz- und Innenausschuss des Landtages überwiesen.

Der Ausschuss für Finanzen hatte daraufhin beschlossen, die kommunalen Spitzenverbände schriftlich anzuhören. Mit Datum vom 18.11.2014 haben die kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalts eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Diese war als Anlage zum Vorbericht der 162. Präsidiumssitzung (TOP 3) beigelegt.

Mit Schreiben vom 05.12.2014 teilte das Ministerium der Finanzen mit, dass nach der Befassung des Innenausschusses am 27.11.2014 der Runderlass vom 15.04.2014 angepasst werden soll. Damit verbunden war eine Anhörung der Spitzenverbände. Mit Datum vom 19.01.2015 haben beide kommunalen Spitzenverbände gemeinsam gegenüber dem Ministerium der Finanzen Stellung genommen. Die umfangreiche Stellungnahme (13 Seiten) ist im komsanet unter der Rubrik **SGSA / Mitgliederservice / Mitgliederinformationen / Stellungnahmen** eingestellt.

In der Stellungnahme wird einleitend erneut auf die Anrechnung von Konsolidierungserfolgen bei der FAG- Bedarfsermittlung hingewiesen, auch ausgelöst durch Auflagen im Zusammenhang mit der Ausreichung von Liquiditätshilfen und Bedarfszuweisungen. Zudem wird auf Unstimmigkeiten bei den teilweise aus dem KVG abgeleiteten Verpflichtungen zur Haushaltskonsolidierung in Bezug auf einen nicht ausgeglichenen Finanzhaushalt hingewiesen. Hinsichtlich der konkret vorgesehenen Regelungen wird die gegenüber dem bisherigen Erlass aus 2011 wesentlich pauschalere und restriktivere Ausrichtung der mit der Ausreichung von Liquiditätshilfen und Bedarfszuweisungen verbundenen Auflagen grundsätzlich kritisiert.

Unsere Stellungnahme war Anlass für ein weiteres Gespräch mit dem Ministerium der Finanzen am 26.01.2015. Wesentliche Ergebnisse des Gespräches waren:

- Der Erlass wird vom MF in der 9 und 10 KW noch einmal überarbeitet. Dabei sollen auch Punkte der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen werden. Positiv zu erwähnen sind hier die Streichung der stringenten Forderung nach kostendeckenden Gebühren bei Einrichtungen im freiwilligen Bereich (Ziffer 2.1.2. f) und der Vorgaben zu Aufwandsentschädigungen (Ziffer 2.1.1.7).

Bei der nach wie vor unter 2.1.2 a) und b) geforderten Erhöhung der Realsteuerhebesätze auf 100 v.H. bzw. 50 v.H. über den Durchschnittshebesatz soll der Durchschnittshebesatz voraussichtlich auf das Jahr 2013 fixiert werden. Damit würde zumindest der von uns stets kritisierte dynamische Prozess durchbrochen. Eine Reduzierung der pauschalen Vorgabe zur vorgesehenen Erhöhung der Hebesätze wird vom MF jedoch kategorisch abgelehnt. Aber auch weitere Kritikpunkte der kommunalen Spitzenverbände werden nicht berücksichtigt wie u.a. die prozentuale Vorgabe zur Begrenzung der freiwilligen Aufgaben auf 2 v.H. (Ziffer 2.1.1.4), die Vorgabe von 1 VbE/1.000 Einwohner (Ziffer 2.1.1.1) und unsere Hinweise zum begrenzten Einfluss der Kommunen auf Umlagezahlungen (Ziffer 2.1.1.3) und zu den Zuschussbedarfen im Rahmen des kommunalen Finanzmonitors (Ziffer 2.1.1.5).

- Es wurde vom MF zugesagt, die kommunalen Spitzenverbände zukünftig im Vorfeld der Veröffentlichung von Erlassen und dergleichen zu beteiligen.
- Hinsichtlich der vorgeworfenen Intransparenz bei der Ausreichung von Mitteln aus dem Ausgleichstock soll zukünftig eine jährliche Berichterstattung über die Mittelwendung der Ausgleichsstockmittel an die kommunalen Spitzenverbände erfolgen.

Es bleibt die in Aussicht gestellt Überarbeitung des Runderlasses abzuwarten. Insgesamt bleibt es trotz der in Aussicht gestellten Änderung bei unserer Einschätzung, dass auch mit dem überarbeiteten Erlass eine deutliche Verschärfung der Liquiditätshilfe- bzw. Bedarfszuweisungspraxis zu erwarten sein wird.

Da der Runderlass unter 2.1. einen Verweis auf die Inanspruchnahme von Entschuldungsprogrammen enthält wird es darauf ankommen, die bei Erstellung dieses Berichts noch nicht bekannten Auflagen des Programmes STARK IV zu analysieren und im Kontext zum Ausgleichstockerlass zu bewerten. Die Regelung im Ausgleichstockerlass soll lt. MF verhindern, dass sich bestimmte Kommunen einer Teilnahme an STARK IV verweigern und gleichzeitig Liquiditätshilfe beantragen.

Magdeburg, den 30.01.2015
Jl-he

Präsidiumssitzung Nr. 163
Datum: 16.02.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 11 **Mitteilungen**

11.11 ***Genehmigungspflicht Höchstbetrag Liquiditätskredite;
Runderlass des Ministerium für Inneres und Sport***

Anlagen Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23.12.2014

Bisherige Beratung: 160. Präsidiumssitzung (TOP 14)

In der 160. Präsidiumssitzung haben wir über das damalige Anhörungsverfahren zum Entwurf eines Erlasses zur Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite und die diesbezügliche gemeinsame Stellungnahme beider kommunaler Spitzenverbände vom 29.08.2014 informiert. Hintergrund ist die durch das zum 01.07.2014 in Kraft getretene Kommunalverfassungsgesetz (KVG) mit § 110 Abs. 2 KVG wieder eingeführte Genehmigungspflicht für Liquiditätskredite. Die Regelung sieht vor, dass der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt. Der SGSA hatte sich im Gesetzgebungsverfahren zum neuen KVG gegen die Wiedereinführung der Genehmigungspflicht ausgesprochen.

Nach der Stellungnahme vom 29.08.2014 fanden im Oktober und Dezember 2014 weitere Abstimmungen mit dem Ministerium für Inneres und Sport statt. Die Beteiligung am Prozess ist zu begrüßen, auch wenn hinsichtlich der Grundausrichtung des Erlasses erwartungsgemäß wenig Änderungsbereitschaft bestand. Beiden Spitzenverbänden wurde insgesamt dreimal die Möglichkeit zur Stellungnahme auch in Bezug auf spätere Änderungen eingeräumt.

Mit Datum vom 15.01.2015 hat uns das MI LSA den über das Landesverwaltungsamt an alle Kommunen inzwischen ausgereichten endgültigen Erlass zukommen lassen. Dieser ist als Anlage dem Vorbericht beigelegt. Auch wenn einzelne, im Anhörungsprozess von uns vorgelegte Punkte durchaus Berücksichtigung gefunden haben, sind folgende wesentliche Punkte nach wie vor kritisch zu sehen:

- Der nach wie vor enthaltene Verweis auf den Runderlass des MF zu den Zuweisungen aus dem Ausgleichstock. Die Kritik wird auch anhand der Stellungnahme zu der im Dezember 2014 aufgrund der Behandlung im Innenausschuss des Landtages initiierten Anhörung zum Runderlass (Siehe TOP 11.10) und der anhängigen Klage gegen einen Ablehnungsbescheid des MF auf Antrag eine Liquiditätshilfe (Siehe TOP 10, TOP 11.10) deutlich.

- Die Ausweitung der Genehmigungspflicht auf sämtliche Liquiditätskredite unter Punkt 3. Der Verzicht auf die ursprüngliche Formulierung bzw. Unterscheidung zwischen „inneren“ und „äußeren“ Liquiditätskrediten stellt nur eine sprachliche Anpassung dar. Durch den beibehaltenen Verweis auf die Konten der Finanzrechnung 6935 bzw. 7935 und adäquat 3315 in der Vermögensrechnung bleibt es, wie schon im ersten Erlassentwurf vorgesehen, bei der Einbeziehung sämtlicher Arten von Liquiditätskrediten in die Genehmigungspflicht. Damit verbunden ist die Frage, inwieweit es richtig sein kann, die kurzfristige Inanspruchnahme von Zahlungsmitteln der Eigenbetriebe im Rahmen der internen Liquiditätssicherung dem Bereich der Liquiditätskredite zuzuordnen. In Abhängigkeit von der gewählten Verwaltungsstruktur - Regiebetrieb oder Eigenbetrieb - käme es hier zu einer unterschiedlichen Darstellungsweise und damit zu Vergleichbarkeitsstörungen. Hier gilt es den Fortgang der inzwischen vor dem Verwaltungsgericht anhängigen Klage der Landeshauptstadt Magdeburg abzuwarten.
- Unserer Forderung, bestehende Liquiditätskredite, sofern sie aus kameralen Altfehlbeträgen oder Fehlbeträgen des Finanzhaushaltes resultieren, in einer Einführungsphase zumindest temporär aus der Genehmigungspflicht gänzlich herauszunehmen, wurde nicht nachgekommen.
- Zudem führt der Erlass zu einer Ausweitung der Berichtspflichten, wobei sich zum Teil die Frage einer Rechtsgrundlage hierfür stellt. So hatten wir beispielsweise hinsichtlich der unter Ziffer 5 nach wie vor vorgesehenen verbindlichen Planung zur Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens bereits in unserer Stellungnahme vom 29.08.2014 Bedenken zum Fehlen einer Rechtsgrundlage vorgetragen.

Insgesamt stellt nach Auffassung der Landesgeschäftsstelle die Wiedereinführung der Genehmigungspflicht für Liquiditätskredite kein geeignetes Mittel dar, die kommunale Handlungsfähigkeit zu sichern und zu stärken. Eine der Hauptursachen hierfür sehen wir in dem weiterhin nicht gelösten Grundproblem der Anrechnung der Konsolidierungserfolge der Kommunen im Zusammenhang mit dem FAG.

Es bleibt abzuwarten, wie die neue Genehmigungspflicht in der Praxis gehandhabt wird. Flächendeckende Erfahrungen liegen der Landesgeschäftsstelle zum jetzigen Zeitpunkt erwartungsgemäß noch nicht vor. Inwieweit es angesichts der im Erlass durchaus erkennbaren Ansatzpunkte für eine stärkere Einzelfallbetrachtung zu einem ernsthaften Anstieg der Liquiditätsprobleme bzw. drohender Zahlungsunfähigkeiten kommt, gilt es abzuwarten.